

schäften. Seine Arbeitsweise ergibt sich im wesentlichen aus der Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des S. N. vom 15. 10. 1952 und der Notariatsverfahrensordnung vom 16. 11. 1956. Die S. N. wurden 1952 im Zusammenhang mit der Reorganisation des Gerichtswesens in der DDR gegründet. Sie unterstehen dem Ministerium der Justiz, das auch für ihre Anleitung und Kontrolle über das Bezirksgericht verantwortlich ist. Das Ministerium der Justiz schafft die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der S. N. Die Anleitung der S. N. im Bezirk wird vom Bezirksgericht durch Instruktionen, Arbeitstagungen, Stützpunktbesprechungen, Schulungen und Revisionen wahrgenommen. Es stützt sich dabei auf das Notaraktiv, das ein kollektives Beratungsorgan von fachlich und politisch erfahrenen Notaren des Bezirkes ist. Sie S. N. sind mit Notaren besetzt, die vom Minister der Justiz berufen und abberufen werden. Notar kann sein, wer die juristische Fähigkeit für die Notarstätigkeit aufweist, mindestens 23 Jahre alt und im Besitz des Wahlrechts ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die S. N. eng mit anderen Rechtspflegeorganen, den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen des Kreisgebietes zusammen. Auch die Mitarbeit der Bürger bei der Durchsetzung von Notariatshandlungen wird in bestimmten Fällen angestrebt. Gegen Entscheidungen des S. N. ist die Beschwerde zulässig. Die Rechtsmittelinstanz ist das Kreisgericht. Neben den S. N. gibt es in der DDR noch eine geringe Zahl freiberuflich tätiger Notare.

staatliche Souveränität: unabdingbare Eigenschaft des Staates als Völkerrechtssubjekt, die in der ausschließlichen obersten Hoheitsgewalt jedes Staates auf seinem Territorium und über dieses, in seinem Recht auf

freie, unabhängige Entscheidung über die Gestaltung seiner Gesellschafts- und Staatsordnung, seines Verfassungs- und Rechtssystems sowie über seine gesamte Innen-, Außen-, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik besteht. Da die s. S. eine unabdingbare Eigenschaft jedes Staates ist, schließt ihre Ausübung für jeden Staat die Achtung der s. S. jedes anderen Staates in sich ein; sie setzt daher die strikte Achtung der Prinzipien und Normen des Völkerrechts voraus. Die s. S. bildete sich als politisches und völkerrechtliches Prinzip am Ende des Feudalismus mit der Entstehung zentralisierter absolutistischer Staaten heraus. Während in dieser Periode die s. S. entsprechend den politischen und rechtlichen Anschauungen des Absolutismus zunächst als Eigenschaft des Monarchen aufgefaßt wurde, formulierten die Ideologen der jungen Bourgeoisie die s. S. als Eigenschaft des (bürgerlichen) Staates. Die s. S. hat immer einen bestimmten Klasseninhalt, der sich aus den Machtverhältnissen in dem jeweiligen Staat ergibt. Die s. S. eines kapitalistischen (imperialistischen) Staates kann ihrem Inhalt nach immer nur die s. S. der Bourgeoisie (der monopolistischen Bourgeoisie) sein. Die s. S. eines sozialistischen Staates ist ihrem Klassenwesen nach die s. S. der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten. Aus diesem unterschiedlichen Klasseninhalt der s. S. ergeben sich prinzipielle Unterschiede hinsichtlich der Zielrichtung, der Formen und Methoden der Ausübung der s. S. durch bürgerliche bzw. imperialistische Staaten einerseits und sozialistische Staaten andererseits, die ihren Ausdruck in der gesamten Innen- und Außenpolitik dieser Staaten finden. Insbesondere wird der Inhalt der s. S. sozialistischer Staaten durch den internationalistischen Charakter der Diktatur des Proletariats bestimmt, ihrer Ausübung liegt das Prinzip des ->